



Bereich: Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen

Thema: Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF)

Am 19. Mai 2019 wurde vom Schweizer Stimmvolk das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) angenommen, und per 1. Januar 2020 sind verschiedene Änderungen im Bereich der Steuern in Kraft getreten. Teilweise wurden die kantonalen Gesetze, so zum Beispiel auch im Kanton Bern, im Verlauf des Jahres 2020 rückwirkend per 1. Januar 2020 beschlossen.

Die Anpassungen enthalten zusammenfassend folgende Punkte:

Holdingsgesellschaften

- Abschaffung von kantonalen Steuerprivilegien und Statusgesellschaften
- Übergangslösungen zur Abfederung der Abschaffung der betroffenen Gesellschaften

Alle Gesellschaften

- Einführung einer Patentbox
- Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung
- Abzug auf dem Eigenkapital (zurzeit nur im Kanton Zürich)

Inhaberinnen und Inhaber von Aktien und Stammanteilen

- Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 70 % für die direkte Bundessteuer

Die Abschaffung des Holdingstatus sowie die Neuerungen hinsichtlich der Patentbox und für den Abzug für Forschung und Entwicklung sind für KMU und Selbstständigerwerbende von unterschiedlicher Relevanz. Für die technischen Details zu diesen Neuerungen sowie Informationen zum Handlungsbedarf verweisen wir auf unser ausführliches Informationsschreiben vom 15. Oktober 2019.

In diesem Zusammenhang ist für vormalige Holdingsgesellschaften entscheidend, dass für die Dividenden sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern ein Beteiligungsabzugsmechanismus vorgesehen ist, welcher dazu führt, dass Dividenden weiterhin in vollem oder je nach Konstellation in nahezu vollem Umfang von der Besteuerung befreit werden. Für Dividendenausschüttungen von Tochtergesellschaften an Muttergesellschaften ergibt sich daher kein Handlungsbedarf.

Steuerlich stärker belastet werden jedoch Dividendenausschüttungen von juristischen Personen an die Inhaberinnen und Inhaber. Bei der direkten Bundessteuer wird die Besteuerung der Dividende bei natürlichen Personen von 60 % auf 70 % angehoben (vgl. auch Seite 6).



Bereich: Gewinnsteuern von juristischen Personen

Thema: Überblick über die Steuersätze für juristische Personen

Im Zuge der Umsetzung der STAF-Vorgaben wurden die kantonalen Steuersätze für juristische Personen angepasst. Selbstverständlich sind die Steuersätze weiterhin nicht nur vom Kanton, sondern auch von der Gemeinde, in welcher die Gesellschaft den Sitz oder eine Betriebsstätte hat, abhängig. Im Kanton Bern wird es in Zukunft sowohl dem Kanton als auch den Gemeinden erlaubt sein, für juristische und natürliche Personen die Steueranlage je unterschiedlich festzulegen.

Aufgrund der laufenden Anpassungen bei den Steuersätzen auf kantonaler Ebene und aufgrund der unterschiedlichen Steueranlagen der Gemeinden ist ein Vergleich der Steuersätze schwierig und unübersichtlich. Zudem bestehen in verschiedenen Kantonen, unter anderen in den Kantonen Bern und Freiburg, mehrstufige Tarife, was je nach steuerbarem Gewinn zu unterschiedlichen Steuersätzen führt.

Einen nicht zu vernachlässigenden Faktor stellt die Kapitalsteuer dar, welche unter Umständen zu einer wesentlichen Steuerbelastung führen kann. Zwar werden zum Beispiel im Kanton Bern die Gewinnsteuern an die Kapitalsteuern angerechnet, aber gerade für vormalige Holdinggesellschaften ohne wesentliche steuerbare Gewinne würde die Kapitalsteuer massiv höher ausfallen, weshalb die Kantone entweder eine allgemeine Senkung für alle Gesellschaften oder einen Ermässigungsmechanismus bei Beteiligungsgesellschaften eingeführt haben.

Die nachfolgende Übersicht über die Steuersätze der juristischen Personen ist indikativ, wobei jeweils der maximale Steuersatz (vor Abzug der Steuern) des Kantonshauptortes dargestellt ist, ohne Berücksichtigung möglicher zusätzlicher STAF-Massnahmen.

	Gewinnsteuer Bund und Kanton		Kapitalsteuer	
	Bisher max.	Neu max.	Bisher	Neu
Kt. BE	21.64 %	21.05 %	Ordentlich: 0.144 % Holding: 0.005–0.02 %	Für alle: 0.03 % Ermässigung: nein
Kt. FR	19.86 %	13.72 %	Ordentlich: 0.308 % Holding: 0.033 %	Für alle: 0.1 % Ermässigung: 99 %
Kt. SO	21.38 %	16.32 % 15.38 % ab 2022	Ordentlich: 0.176 % Holding: 0.024 %	Für alle: 0.176 % Ermässigung: 95 %
Kt. ZH	21.15 %	18.19 %	Ordentlich: 0.172 % Holding: 0.034 %	Für alle: 0.172 % Ermässigung: 90 %
Kt. ZG	14.35 %	11.91 %	Ordentlich: 0.072 % Holding: 0.003 %	Für alle: 0.072 % Ermässigung: 98 %
Kt. LU	12.32 %	12.32 %	Ordentlich: 0.185 % Holding: 0.001 %	Für alle: 0.185 % Ermässigung: 99.5 %
Kt. OW	12.74 %	12.74 %	Ordentlich: 0.2 % Holding: 0.001 %	Für alle: 0.001 % Ermässigung: nein



Bereich: Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen

Kryptowährungen

Die digitalen Währungen erfreuen sich zunehmender Beliebtheit, nicht zuletzt dank letzthin deutlich angestiegenen Kursverläufen. An den Börsenplätzen zählen Kryptowährungen zu den erfolgreichsten Anlagen der letzten Jahre. Gleichzeitig wachsen das Angebot (Bitcoin, XLM, Ethereum, Litecoin usw.) und die Vielfalt (Nativetoken, Utilitytoken usw.) an unterschiedlichen Kryptowährungen. Die zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse sind unterschiedlich und können daher auch aus steuerlicher Sicht unterschiedliche Behandlungen erfahren.

Trotz dieser differenzierten Ausgangslage stellen sich für Besitzerinnen und Besitzer von Kryptowährungen gemeinsame Steuerfragen. Vereinfachend können in diesem Zusammenhang aus steuerlicher Sicht folgende Grundsätze erwähnt werden:

1. Steuerliche Qualifikation von Kryptowährungen

- Kryptowährungen stellen digitale Zahlungsmittel dar, welche entsprechend wie die übrigen Währungen behandelt werden.
- Werden Kryptowährungen als Zahlungsmittel eingesetzt, ergeben sich dieselben Steuerfolgen wie bei einer Barzahlung.

Beispiel: Die Abgabe von Kryptowährungen an Mitarbeitende stellt bei den Arbeitgebenden einen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar und bei den Arbeitnehmenden ein Lohneinkommen.

2. Halten von Kryptowährungen und Handel mit Kryptowährungen

- Der Bestand an Kryptowährungen unterliegt der Vermögenssteuer und muss am Jahresende in Schweizer Franken umgerechnet in der Steuererklärung als Vermögen deklariert werden.
- Der Kauf und der Verkauf von Kryptowährungen stellen steuerneutrale Vermögensumschichtungen dar. Werden dabei Gewinne erzielt oder Verluste gemacht, sind diese bei der Einkommenssteuer weder steuerbar noch von dieser abziehbar.

3. Selbstständige Erwerbstätigkeit im Zusammenhang mit Kryptowährungen

- Ein professioneller und intensiver Handel mit Kryptowährungen kann – wie auch der übrige Handel mit Wertschriften – dazu führen, dass dieser aus steuerlicher Sicht als selbstständige Erwerbstätigkeit qualifiziert wird. In diesem Fall sind die Transaktionen zu dokumentieren, und die Gewinne aus dem Handel mit Kryptowährungen unterliegen der Einkommenssteuer. Allerdings sind die Hürden hierfür sehr hoch und eine Prüfung drängt sich erst auf, wenn mehr als 100 Transaktionen pro Jahr getätigt werden und der Bestand an Wertschriften CHF 200'000 übersteigt.
- Wird jedoch ein aktiver Beitrag an die Herstellung und Verarbeitung von Kryptowährungen und Transaktionen geleistet (z. B. durch die Bereitstellung von Server-Rechenleistung), stellen die Einnahmen aus diesem Schürfen/Mining in jedem Fall steuerbares Einkommen aus selbstständiger (Neben-) Erwerbstätigkeit dar.



Bereich: Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen

Erhöhung der Dividendenbesteuerung bei den Inhaberinnen und Inhabern

Dividenden wurden bereits bisher auf der Ebene der Inhaberinnen und Inhaber bei der Einkommenssteuer privilegiert besteuert, sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern. Je nach Kanton und je nachdem, ob die Beteiligung im Privat- oder im Geschäftsvermögen gehalten wurde, erfolgte die Umsetzung jeweils mithilfe eines unterschiedlichen Mechanismus. Diese unterschiedliche Umsetzung wird nun vereinheitlicht, und gleichzeitig wird den Kantonen eine Mindestbesteuerung vorgegeben. Die Privilegierung erfolgt neu nicht mehr über die Reduktion des Steuersatzes, sondern einheitlich bei allen Steuerhoheiten über die Reduktion des Dividendenertrages. Neu werden Dividenden bei der Bundessteuer zu 70 % besteuert und bei den Kantons- und Gemeindesteuern je nach kantonaler Gesetzgebung mindestens zu 50 %.

Das Ziel der reduzierten Besteuerung von Dividenden ist weiterhin die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Einkommen, da dieses bereits bei der ausrichtenden Gesellschaft als Gewinn versteuert wurde.

Die Änderungen sind im Zusammenhang mit der Umsetzung der STAF per 1. Januar 2020 eingetreten, wobei einzelne kantonale Steuergesetze erst im Verlauf der Jahres 2020 rückwirkend angepasst wurden.

Übersicht über die Besteuerung der Dividenden:

	Bis 31.12.2019 Methoden: Teilbesteuerung oder Reduktion des Steuersatzes	Ab 1.1.2020 Einheitliche Methode: Teilbesteuerung
Bund	60 %	70 %
Kanton BE	50 % Reduktion Steuersatz	50 %
Kanton FR	50 %	70 %
Kanton SO	60 %	60 % bis 31.12.2020 70 % ab 1.1.2021
Kanton ZH	50 %	60 %
Kanton LU	60 %	60 %



Bereich: Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen

Thema: Photovoltaik-Anlagen

Das Bundesgericht hat sich in den Urteilen BGer 2C_510/2017 und 2C_511/2017 vom 16. September 2019 detailliert mit Photovoltaik-Anlagen auseinandergesetzt. Die Erwägungen und Urteile haben Auswirkungen auf die Besteuerung der Anlagen, und die Kantone haben diese in der Praxis umzusetzen. Im Allgemeinen ergeben sich neu folgende Grundsätze:

a) Einmalige Installation

	Photovoltaik-Anlage	
	Aufdachinstallation	Indachinstallation
Installationskosten bei neuen Gebäuden (Neubauten)	Nicht abziehbar bei der Einkommenssteuer. Erhöht die Anlagekosten bei der Grundstückgewinnsteuer.	Nicht abziehbar bei der Einkommenssteuer. Erhöht die Anlagekosten bei der Grundstückgewinnsteuer.
Installationskosten bei bestehenden Gebäuden	Abziehbar als Liegenschaftskosten bei der Einkommenssteuer.	Abziehbar als Liegenschaftskosten bei der Einkommenssteuer.
Amtlicher Wert	Erhöht sich durch den Einbau nicht. Hingegen ist die Anlage als bewegliches Vermögen mit einem reduzierten Wert steuerbar.	Erhöht den amtlichen Wert massvoll.
Subventionen und Investitionshilfen	Stellen steuerbares Einkommen dar bzw. reduzieren die Anlagekosten (bei Neubauten) oder die Liegenschaftskosten (bei bestehenden Gebäuden).	Stellen steuerbares Einkommen dar bzw. reduzieren die Anlagekosten (bei Neubauten) oder die Liegenschaftskosten (bei bestehenden Gebäuden).
Eigenmietwert	Keine Erhöhung des Eigenmietwerts.	Keine Erhöhung des Eigenmietwerts.

b) Betrieb der Anlagen

	Photovoltaik-Anlagen (Aufdach- und Indachinstallation)
Einspeisevergütung für den produzierten und in das Stromnetz eingespeisten Strom	Die Vergütungen sind steuerbares Einkommen, wobei das Bruttoprinzip angewandt wird, d. h., der selbst verbrauchte Strom kann nicht abgezogen werden.
Kosten für Unterhalt, Reparaturen und Ersatz	Abziehbar als Liegenschaftskosten bei der Einkommenssteuer.

Diese Darstellung gilt für Photovoltaik-Anlagen auf privaten, eigenen Liegenschaften. Für Photovoltaik-Anlagen auf Liegenschaften im Geschäftsvermögen oder auf fremden Grundstücken ergeben sich andere Steuerfolgen.



Bereich: Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen

Thema: Erhöhung der Abzüge für Kinderdrittbetreuungskosten ab 1. Januar 2021

Die Kosten, welche Eltern entstehen, weil sie die Kinder während der Zeit der Erwerbstätigkeit (oder während der eigenen Ausbildung) von einer Drittperson betreuen lassen müssen, sind steuerlich abziehbare Kosten und reduzieren das steuerbare Einkommen. Als Drittbetreuungskosten gelten zum Beispiel die Betreuungskosten durch Kindertagesstätten KITA, Tagesschulen und Tagesmütter. Die Kosten müssen in einem direkten Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit stehen. Abziehbar sind lediglich die selbst getragenen Kosten nach Abzug der Subventionen und Betreuungsgutscheine. Der Abzug wird steuerlich nur für Kinder bis zum 14. Geburtstag zugelassen und ist betragsmässig auf einen Maximalabzug beschränkt.

Während auf Bundesebene eine Erhöhung des Maximalabzugs für die direkte Bundessteuer in der Volksabstimmung vom 27. September 2020 abgelehnt wurde, haben verschiedene Kantone die Maximalbeträge für die Kantons- und Gemeindesteuern erhöht, unter anderem die Kantone Bern, Freiburg und Solothurn.

Zurzeit gelten folgende Maximalabzüge pro Kind:

	Bisher	Neu
Bund	CHF 10'100	CHF 10'100 unverändert
Kanton BE	CHF 8'000	CHF 12'000 neu ab 1.1.2020
Kanton FR	CHF 6'000	CHF 12'000 neu ab 1.1.2021
Kanton SO	CHF 6'000	CHF 12'000 neu ab 1.1.2020
Kanton ZH	CHF 10'100	CHF 10'100 unverändert

Die Voraussetzungen für den Abzug sind kantonal teilweise unterschiedlich geregelt, da die gesetzlichen Grundlagen nicht schweizweit harmonisiert sind. Zudem können unterschiedliche Familienkonstellationen bestehen, welche zu berücksichtigen sind. Aus diesem Grund müssen die Voraussetzungen für den Abzug jeweils für die konkrete Situation abgeklärt und beurteilt werden.



Bereich: Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen

Thema: Kinderabzug bei volljährigen Kindern

Für jedes minderjährige Kind sowie für jedes volljährige Kind, welches sich in der schulischen Erstausbildung befindet, steht den Eltern ein Kinderabzug zu. Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann der pauschale Betrag vom Einkommen abgezogen werden, wodurch das steuerbare Einkommen reduziert wird.

Im Unterschied zu den minderjährigen Kindern wird von der Steuerverwaltung bei volljährigen Kindern jedoch zusätzlich geprüft, ob das Kind tatsächlich unterstützungsbedürftig ist. Dies ist aus steuerlicher Sicht dann nicht der Fall, wenn das Kind entweder eigenes Einkommen erzielt oder über Vermögen verfügt.

Die Bestimmungen darüber, ab welchen Einkommensbeträgen und Vermögenssummen ein volljähriges Kind nicht mehr unterstützungsbedürftig ist sowie die allgemeinen Voraussetzungen für den Kinderabzug richten sich nach den jeweiligen kantonalen Steuergrundlagen und Steuerpraxen.

Zu beachtende Neuerung am Beispiel des Kantons Bern

Von der Steuerverwaltung des Kantons Bern wurde der Kinderabzug bisher verweigert, wenn das Kind ein eigenes Einkommen von netto CHF 24'000 oder mehr erzielte. Neu wird der Abzug auch dann nicht mehr zugelassen, wenn das volljährige Kind über ein Vermögen von mehr als CHF 50'000 verfügt. Die steuerlichen Abzüge werden für diese Limiten nicht berücksichtigt.

Da die Mittelherkunft bei der Betrachtung des Vermögens des volljährigen Kindes für die Steuerverwaltung unerheblich ist, ist diese Praxisverschärfung insbesondere in jenen Fällen stossend, in welchen die Eltern oder Grosseltern die Kinder mit Schenkungen oder Erbschaften bedacht haben. Dabei spielt es keine Rolle, wann dies zeitlich erfolgt ist. Für volljährige Kinder, welche am Stichtag 31. Dezember über ein Vermögen von CHF 50'000 oder mehr verfügen, kann kein Kinderabzug mehr geltend gemacht werden.

Handlungsbedarf für Eltern

Wenn auf den Kinderabzug bei volljährigen Kindern nicht verzichtet werden soll, müssen die Eltern darauf achtgeben, dass Schenkungen und Erbschaften erst nach Abschluss der Erstausbildung getätigt werden. Während der Ausbildung darf das Vermögen des Kindes die Limite von CHF 50'000 nicht übersteigen.

Andere Kantone

Die erwähnten Limiten in Bezug auf das Einkommen und auf das Vermögen der volljährigen Kinder geben die Steuerpraxis des Kantons Bern wieder. Andere Kantone wenden hierbei andere Limiten an. Während ein zu hohes Einkommen des volljährigen Kindes in allen Kantonen dazu führt, dass der Kinderabzug verweigert wird, wird das Vermögen nicht von allen Kantonen als Kriterium herangezogen. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass auch in diesen Kantonen ein höheres Vermögen sich negierend auf den Kinderabzug der Eltern auswirken kann. Aus diesem Grund sollte die Entwicklung des Steuerrechts bei Schenkungen und Erbschaften an Kinder mitberücksichtigt werden.



Bereich: MWST und RTV-Abgabe

MWST muss neu online deklariert werden

Im Zuge der Digitalisierungsstrategie des Bundes hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) beschlossen, die Deklaration der Mehrwertsteuer auf ein elektronisches Verfahren umzustellen. Der endgültige Wechsel vom bisherigen, bewährten und effizienten Papierformular auf eine Online-Deklaration erfolgt ab dem 1. Januar 2021. Ab diesem Zeitpunkt werden keine Papierformulare mehr versandt. Diese sind nur noch in begründeten Fällen auf Antrag verfügbar. Stattdessen stehen neu zwei Möglichkeiten zur Online-Deklaration mit den Bezeichnungen «ESTV SuisseTax» und «MWST-Abrechnung easy» zur Verfügung. Diese Neuerung erfordert bei Steuerpflichtigen eine Anpassung des bisherigen Prozesses für die Erstellung der MWST-Abrechnung.

Anpassungen bei der RTV-Abgabe

Im Zusammenhang mit der Digitalisierung der MWST-Abrechnung werden die Rechnungen für die RTV-Abgabe von Unternehmen ebenfalls über das Portal «ESTV SuisseTax» den abgabepflichtigen Unternehmen zugestellt, wenn sich diese hierfür online registrieren. Andernfalls erfolgt die Zustellung wie bis anhin per Post. Abgabepflichtig sind alle im Register der MWST-pflichtigen Unternehmen eingetragenen Gesellschaften mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, die einen Jahresumsatz von CHF 500'000 oder mehr erzielen. Die Rechtsform ist dabei unerheblich und betrifft juristische Personen und Personengesellschaften gleichermaßen. Einzig die einfachen Gesellschaften (Bauherrengemeinschaften, Unkostengemeinschaften usw.) sind ab dem 1. Januar 2021 neu von der Abgabe ausgenommen. Massgebend für die Höhe der Abgabe im Jahr 2021 sind die bei der MWST deklarierten Umsätze des Vorjahres 2020. Aufgrund eines Bundesgerichtsentscheides werden zudem die bisher 6 Tarifstufen auf 18 Stufen erhöht:

Stufe	Unternehmensumsatz (CHF)	Abgabe (CHF)
1	500'000 – 749'999	160
2	750'000 – 1'199'999	235
3	1'200'000 – 1'699'999	325
4	1'700'000 – 2'499'999	460
5	2'500'000 – 3'599'999	645
6	3'600'000 – 5'099'999	905
7	5'100'000 – 7'299'999	1'270
8	7'300'000 – 10'399'999	1'785
9	10'400'000 – 14'999'999	2'505
10	15'000'000 – 22'999'999	3'315
11	23'000'000 – 32'999'999	4'935
12	33'000'000 – 49'999'999	6'925
13	50'000'000 – 89'999'999	9'725
14	90'000'000 – 179'999'999	13'665
15	180'000'000 – 399'999'999	19'170
16	400'000'000 – 699'999'999	26'915
17	700'000'000 – 999'999'999	37'790
18	1'000'000'000	49'925



Bereich: Sozialversicherungen und Arbeitsrecht

Thema: Vaterschaftsurlaub ab 1. Januar 2021

Ab dem 1. Januar 2021 erhalten alle erwerbstätigen Väter das Recht auf einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub, mithin auf zehn freie Arbeitstage. Sie können diesen Urlaub innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes beziehen, am Stück oder verteilt auf einzelne Tage. Es ist nicht zulässig, im Gegenzug den Ferienanspruch zu kürzen.

Der Erwerbsausfall im Vaterschaftsurlaub wird mit 80 % des durchschnittlichen Einkommens vor der Geburt entschädigt, maximal mit CHF 196 pro Tag während 14 Kalendertagen. Dabei gelten die gleichen Grundsätze wie beim Mutterschaftsurlaub. Eine Entschädigung erhalten Väter, die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, sei es als Arbeitnehmer oder als Selbstständigerwerbender. Sie müssen zudem in den neun Monaten vor der Geburt in der AHV obligatorisch versichert und in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang erwerbstätig gewesen sein.

Die Entschädigung wird direkt an den Arbeitnehmer ausbezahlt oder an den Arbeitgeber, wenn dieser den Lohn während des Urlaubs weiterhin bezahlt. In diesem Fall muss die Lohnfortzahlung mindestens der Höhe der Erwerbsausfallentschädigung entsprechen, eine höhere Lohnfortzahlung ist freiwillig. Vorbehalten bleiben individuelle oder gesamtarbeitsvertragliche Regelungen.

Für die Finanzierung des Vaterschaftsurlaubs werden ab dem 1. Januar 2021 die Beiträge für die Erwerbssersatzordnung erhöht. Die neuen Beiträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Bisher	Arbeitnehmer Arbeitgeber je ½	Neu ab 1.1.2021	Arbeitnehmer Arbeitgeber je ½
AHV	8.70 %	4.350 %	8.7 %	4.35 %
IV	1.40 %	0.700 %	1.4 %	0.70 %
EO	0.45 %	0.225 %	0.5 %	0.25 %
Total AHV/IV/EO	10.55 %	5.275 %	10.6 %	5.30 %

Bei den Selbstständigerwerbenden erhöht sich der Maximalsatz der sinkenden Beitragsskala von 9.95 % auf 10.0 % für AHV-beitragspflichtige Einkommen von CHF 57'400 und höher.

Der AHV-Mindestbeitrag für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige erhöht sich von CHF 496 auf CHF 503 pro Jahr.



Bereich: Sozialversicherungen und Arbeitsrecht

Thema: Quellenbesteuerung ab 1. Januar 2021

Die Gesetzesrevision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens sowie die Totalrevision der Quellensteuerverordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) sind am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Die Reform bezweckt den Abbau von Ungleichbehandlungen von quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen.

Die Regelung der Quellenbesteuerung wurde zwar schweizweit einheitlich vorgenommen und die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat ein umfangreiches Kreisschreiben mit Ausführungsbestimmungen erlassen. Dennoch bestehen immer noch wesentliche kantonale Unterschiede, welche zu berücksichtigen sind. So wendet zum Beispiel der Kanton Freiburg weiterhin ein Jahresmodell an, während die meisten übrigen deutschsprachigen Kantone das Monatsmodell vorgeben. Die beiden Modelle haben Auswirkungen auf die Berechnungen des satzbestimmenden Einkommens und damit direkt auf den Steuersatz. Insbesondere bei unterjährigen Ein- und Austritten oder bei Stundenlohnangestellten sowie bei der Berücksichtigung von aperiodischen Zahlungen wie zum Beispiel der des 13. Monatslohns ergeben sich für die Arbeitgebenden aufwändige Berechnungen. Ferner bestehen weiterhin kantonale Unterschiede betreffend die Formulare für die Anmeldungen und die Mutationsmeldungen sowie die Abrechnung der Quellensteuer.

Bei Mitarbeitenden mit einer Teilzeitbeschäftigung gelangen die bisherigen Vereinfachungen nicht mehr zur Anwendung. So entfällt zum Beispiel der bisherige Tarif-Code D, und neu muss bei allen Teilzeitarbeitsverhältnissen das tatsächliche satzbestimmende Einkommen ermittelt werden. Hierfür stehen gemäss dem Kreisschreiben verschiedene Varianten zur Verfügung, welche jedoch allesamt sowohl für die Arbeitgebenden als auch für die Arbeitnehmenden mit Mehraufwand verbunden sind.

Neu können zudem alle quellensteuerpflichtigen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Ausland (Quasi-Ansässige) eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) beantragen. Die Pflichten der Arbeitgebenden bleiben jedoch davon unberührt und der Quellensteuerabzug ist dennoch exakt vorzunehmen, da für die Quellensteuerschuld weiterhin eine direkte Haftung der Arbeitgebenden gegenüber den Steuerverwaltungen besteht. Sowohl für die nachträgliche ordentliche Veranlagung durch die quellenbesteuerten Personen als auch für nachträgliche Korrekturen durch die Arbeitgebenden stellt der 31. März des jeweiligen Folgejahres eine Verwirkungsfrist dar.

Insgesamt dürfte die korrekte Umsetzung der Quellenbesteuerung für die Arbeitgebenden zu noch mehr Aufwand als bisher führen, und die finanziellen Risiken bleiben bei diesem komplexen Thema unverändert hoch.



Bereich: Sozialversicherungen und Arbeitsrecht

Thema: Freiwillige Weiterführung der beruflichen Vorsorge ab 58 Jahren

Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres ihre Stelle verliert, scheidet heute automatisch aus der Pensionskasse aus und muss ihr Altersguthaben auf ein Freizügigkeitskonto überweisen lassen. Freizügigkeitsstiftungen zahlen bei der Pensionierung in der Regel keine Renten, sondern lediglich das Kapital aus. Damit entfällt für diese Personen die Möglichkeit, eine Rente zu beziehen, falls bis zum ordentlichen Pensionierungsalter kein neues Arbeitsverhältnis eingegangen wird, bei welchem ein Anschluss an dessen Vorsorgeeinrichtung stattfindet.

Gestützt auf den neuen Art. 47a des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge kann diese Person ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung freiwillig unterstellt bleiben. Sie hat die gleichen Rechte wie die anderen Versicherten (Verzinsung, Umwandlungssatz, Rente).

Die Weiterführung der Versicherung erfolgt wahlweise nur für die Risiken Tod und Invalidität (bisher) oder auch im bisherigen Umfang zusätzlich für die Altersvorsorge (neu).

Die versicherte Person muss bei den Beiträgen für die Risiken Tod und Invalidität sowie für die Verwaltungskosten sowohl den Arbeitnehmer- als auch den Arbeitgeberanteil bezahlen. Zahlt die Person freiwillig auch Sparbeiträge, muss sie auch diesbezüglich den Arbeitnehmer- und den Arbeitgeberanteil bezahlen.

Die Versicherung kann durch die versicherte Person jederzeit gekündigt werden. Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann zudem nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.

Bereich: Sozialversicherungen und Arbeitsrecht

Thema: Stellenmeldepflicht

Für Berufsarten mit einer Arbeitslosigkeit von 5 % oder mehr gilt seit dem 1. Juli 2018 eine gesetzliche Stellenmeldepflicht. Arbeitgebende dieser betroffenen Branchen müssen neu zu besetzende Arbeitsstellen beim zuständigen RAV melden (persönlich, telefonisch oder online über das Portal arbeit.swiss). Für diese gemeldeten Stellen gilt anschliessend ein Publikationsverbot während 5 Arbeitstagen, und erst nach Ablauf dieser Frist und der Prüfung der Kandidatinnen und Kandidaten des RAV dürfen diese Stellen ausgeschrieben werden. Daraus ergibt sich ein Informationsvorsprung für beim RAV gemeldete Arbeitssuchende.

Mit der Stellenmeldepflicht soll die Vermittlung von Personen, die in der Schweiz bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (RAV) registriert sind, gefördert werden. Die Massnahme dient der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie der Umsetzung der Bundesverfassung bezüglich der Steuerung der Zuwanderung (Art. 121a BV).

Die Liste mit den betroffenen Berufsarten wurde – nicht zuletzt infolge der Pandemieauswirkungen – im November 2020 erweitert. Die vollständige Liste wird vom Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) publiziert unter www.arbeit.swiss. Ab dem 1. Januar 2021 sind unter anderen folgende Berufsarten betroffen:

- Führungskräfte in Vertrieb und Marketing
- Technische Verkaufsfachkräfte (ohne Informations- und Kommunikationstechnologie)
- Verkaufsfachkräfte (Aussendienstmitarbeiter/-in, Verkaufsfachmann/Verkaufsfachfrau)
- Konferenz- und Veranstaltungsplaner/-innen
- Küchenchefs/-chefinnen, stv. Küchenchefs/-chefinnen und Souschefs/-chefinnen
- Köche/Köchinnen
- Chefs de Service, Servicefachhilfskräfte in Restaurants und Barkeeper/-innen
- Reinigungs- und Hauswirtschaftsleiter/-innen und -kräfte in Büros, Hotels und anderen Einrichtungen
- Sicherheitsdienstleistungspersonal
- Dachdecker/-innen
- Boden- und Fliesenleger/-innen
- Schweisser/-innen und Brennschneider/-innen
- Metallpolierer/-innen, Rundschleifer/-innen und Werkzeugschärfer/-innen
- Uhrenarbeiter/-innen
- Kraftfahrzeugführer/-innen (ohne LKW-Fahrer/-innen)
- Führer/-innen von Baumaschinen

Bereits bisher haben verschiedene Berufsarten zum Beispiel in den Bereichen Hoch- und Tiefbau, Landwirtschaft und Reinigung eine Stellenmeldepflicht erfordert. Das Portal arbeit.swiss bietet zusätzlich zu der gesamten Liste auch eine Check-up-Möglichkeit zur Prüfung der zu meldenden Berufsarten.